

Exportförderung durch erleichterte Kreditbeschaffung

Mit der zunehmenden Befreiung des Welthandels von Zollschränken und Mengenbeschränkungen (Kontingenten) gleichen sich Preise und oft auch die Qualität der Handelswaren in den westlichen Industrieländern mehr und mehr einander an. Die Entscheidung des Käufers wird daher zunehmend durch Werbung, Lieferfristen und Kreditkonditionen bestimmt. Werbung und Lieferfristen hängen von der Initiative und der technischen Ausstattung eines Unternehmens ab. Die Konkurrenzfähigkeit des Exporteurs in der Gewährung von Krediten wird jedoch durch die Situation auf den Geld- und Kapitalmärkten mitbestimmt. Schlecht organisierte Kreditmärkte, angespannte Liquidität und hohe Zinsen verursachen besonders aufstrebenden Unternehmen mit geringen Eigenmitteln Wettbewerbsnachteile.

Die Kreditkonditionen gewinnen an Bedeutung, seit sich in den Entwicklungsländern und den Oststaaten hoffnungsvolle neue Märkte geöffnet haben. Diese Länder sind auf westliche Investitionsgüter angewiesen, leiden aber unter ständigem Devisenmangel. Kapitalgüterexporte in Ost- und Entwicklungsländer werden daher oft erst dann möglich, wenn langfristige Zahlungsziele gewährt werden.

Um die Importfinanzierung der Entwicklungsländer zu erleichtern, wurden verschiedene internationale Organisationen errichtet. Sie verfügen aber über zu wenig Mittel, als daß sie den hohen Finanzierungsbedarf dieser Staaten decken könnten. Auch glauben viele kapitalkräftige westliche Länder, daß bilaterale, gebundene Finanzkredite ihren Interessen besser dienen als von internationalen Organisationen vergebene, ungebundene Kredite, die nicht unbedingt den eigenen Exporteuren zugute kommen. Aus diesen Gründen wurden in den meisten westlichen Industrieländern staatliche Exportrisiko-Garantiesysteme eingerichtet, die die spezifischen Exportrisiken übernehmen und die Refinanzierung von Exportforderungen erleichtern.

Gesamtwirtschaftliche Bedeutung und Hauptmerkmale

Die staatliche Exportrisikogarantie fördert Produktion und Absatz einzelner exportorientierter Unternehmen und hat somit strukturpolitische Konsequenzen. Der Umverteilungseffekt ist gering, solange die Exportrisikogarantie reinen Versicherungscharakter im Sinne breiter Risikostreuung behält. Damit kommen die betreffenden Exporteure in den Genuß einer Einrichtung, die sich in anderen Wirtschaftsbereichen schon längst bewährt hat (Versicherung), wegen der Besonderheiten des Außenhandelsrisikos aber im Export oft nur durch staatliche Mitwirkung durchführbar ist. Volkswirtschaftlich problematisch wird die Exportkredit erleichterung, wenn sie echte Subventionselemente enthält und bestimmte Exporteure auf dem Kreditmarkt besser stellt als andere Wirtschaftssubjekte.

Eine wirtschaftspolitische Sonderstellung des Exportes läßt sich nur in bestimmten Fällen rechtferti-

gen, etwa wenn ein strukturelles Zahlungsbilanzdefizit besteht und durch Erleichterung der Absatzfinanzierung nicht nur zusätzliche Exporte, sondern in absehbarer Zeit auch zusätzliche Devisenerlöse zu erwarten sind, oder wenn besondere Qualifikationen der Arbeitskräfte und technologische Spezialkenntnisse nur im Wege von Exporten auf Kredit ausreichend verwertet werden können. Die Exportkredit erleichterung verfehlt ihre strukturpolitischen Ziele, wenn sie, statt neue Exporte zu induzieren, nur eine Erhöhung der Exportgewinnmargen bewirkt, oder wenn sie konkurrenzschwachen Exporteuren die Existenz sichert und ihnen Strukturanpassungen erspart.

Als wichtigstes Argument für Exportkredit erleichterungen läßt sich ins Treffen führen, daß solche Maßnahmen von allen wichtigen Staaten als handelspolitische Waffe eingesetzt werden. Sofern nur die Vorteile ausländischer Konkurrenten aus besser organisierten Kreditmärkten oder besseren Exportförde-

rungssystemen ausgeglichen werden, besteht keine Diskriminierung anderer Wirtschaftszweige (Schaffung gleicher Startbedingungen)¹⁾. Selbst dann müssen die Kosten der Kreditstützung (als "opportunity costs") mit dem volkswirtschaftlichen Nutzen verglichen werden. Warenlieferungen an das Ausland gegen spätere Bezahlung laufen auf einen Kapital-export hinaus. Es ist zu überlegen, ob das auf diese Weise gebundene Kapital nicht größere Erträge abwirft, wenn es für Investitionen im Inland eingesetzt wird.

Die in den meisten westlichen Ländern üblichen Exportrisiko-Garantiesysteme zeichnen sich durch folgende Merkmale aus: Die Kreditgarantie kommt meist dem Exporteur direkt zugute (*Liefergarantie*). Die staatliche Haftung kann in zwei Formen bewilligt werden: Der Haftungsträger verpflichtet sich entweder, alle kurzfristigen Kredite eines Exporteurs bis zu einer Höchstgrenze zu garantieren (*Pauschalgarantie*). Die Haftung für kurzfristige Kredite beginnt in der Regel mit der Lieferung (*Versendungsgarantie*) und umfaßt das Übernahmerisiko und das Zahlungsausfallsrisiko.

In der zweiten Form gewährt der Haftungsträger *Einzelgarantien*. Die Haftung beginnt bei Spezialanfertigungen meist mit dem Abschluß des Grundgeschäftes (*Vertragsgarantie*) und deckt das Produktionsrisiko, das Übernahmerisiko und das Zahlungsausfallsrisiko. Im Falle von Stapelgüterexporten wird sie in der Regel erst bei Lieferung des Gutes wirksam (*Versendungsgarantie*). Nach den meisten Exportrisiko-Garantiesystemen ist auch die Kredithaftung für im Ausland erbrachte Leistungen möglich.

Zur Verminderung der Kreditbelastung des Exporteurs durch *langfristige* Lieferkredite enthalten die meisten Exportrisiko-Garantiesysteme auch Haftungsarten für gebundene Finanzkredite an den Importeur (*Finanzgarantie*). Finanzgarantien sind stets Einzelgarantien und decken nur das Zahlungsausfallsrisiko.

¹⁾ Das Streben nach gleichen Startbedingungen bringt die Gefahr einer Eskalation des internationalen Konditionenwettbewerbes mit sich, vor allem in Konjunkturlauten, wenn die Auslandsmärkte besonders heiß umkämpft sind. Unter dem verschärften Konkurrenzdruck müssen die Exporteure zunehmend langfristige Kredite mobilisieren. Die westlichen Industrieländer versuchen deshalb, den internationalen Kreditwettbewerb durch Abkommen zu beschränken. Die Berner Union verpflichtet ihre Mitglieder aber nur, die Nichtbeachtung der unverbindlichen „Berne Union Rules“ gegenseitig anzuzeigen. Tatsächlich haben sich die Mitglieder in der Kreditgewährung vor allem an Entwicklungsländer über die grundsätzliche Höchstlaufzeit von fünf Jahren hinweggesetzt. Davon profitieren wohl die Abnehmerländer. Die Exporteure aus Ländern mit schwacher Kapitalbasis werden dadurch aber oft von wichtigen Märkten verdrängt.

Die Haftungssysteme werden laufend verfeinert und durch neue Haftungsarten ergänzt. Ein Garantiedokument, das in jüngster Zeit entwickelt wurde, ist die Haftung für eine Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, wenn sie vermehrte Lieferungen in das betreffende Land nach sich zieht (*Beteiligungsgarantie*).

Die staatliche Haftung erstreckt sich in der Regel auch auf die *Refinanzierung* von Exportförderungskrediten (hauptsächlich Liefer- und Finanzkredite). Die Refinanzierung kurzfristiger Lieferkredite wird in der Regel von den Geschäftsbanken vorgenommen. Dazu ist nach manchen Systemen eine Refinanzierung zweiter Stufe durch die Zentralbank möglich (*Rediskontzusagen*). Lieferkredite mit einer Laufzeit von mehr als zwei bis drei Jahren werden von besonderen Einrichtungen, wie *Sonderkreditinstituten* oder *Pools* durch Anleihen auf dem in- oder ausländischen Kapitalmarkt, Finanzkredite auch durch den Staat refinanziert. Die Refinanzierung durch Sonderkreditinstitute oder Pools, die in mehreren Stufen erfolgen kann, wird durch staatliche Garantien erleichtert.

Die Exportrisikogarantien decken vor allem *kommerzielle* und *politische Risiken*. Zu den kommerziellen Risiken gehören die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die Verweigerung der Übernahme der Güter sowie die Kündigung des Exportvertrages. Die Haftung für politische Risiken schützt den Exporteur gegen Schäden aus Krieg, Aufruhr und ähnlichem sowie aus dem Entzug von Exportlizenzen, aus Devisenbeschränkungen, Transfersperren und ähnlichem. In manchen Ländern wird auch für bestimmte Kursrisiken gehaftet. Der Grundvertrag wird in der Regel nicht voll gedeckt, um die Begünstigten am Risiko zu beteiligen (*Selbstbehalt*) und zu besonderer Sorgfalt bei der Auswahl des Vertragspartners zu verhalten.

Österreichische Gesetze

Das österreichische System²⁾ ist im *Ausfuhrförderungsgesetz* von 1964 (1967), in der Durchführungsverordnung zum *Ausfuhrförderungsgesetz* (*Ausfuhrförderungsverordnung* 1967) und im *Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz* 1967 geregelt.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die (Re-)Finanzierung von Ausfuhrgeschäften durch Übernahme der Haftung für *kommerzielle* und *politische Risiken* zu erleichtern. Die Haftung des Bundes erstreckt sich in der Regel auf das Übernahme- und das Zahlungs-

²⁾ Eine umfassende Beschreibung der institutionellen Bedingungen des österreichischen Exportrisiko-Garantiesystems bietet: H. H a s c h e k, Beilage zu den Wirtschaftsberichten der Kreditanstalt, Heft 4 August 1967.

Die Entwicklung des österreichischen Exportrisiko-Garantiesystems

	1954 ¹⁾	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Mill. S														
Haftungsplafond														
Wechselbürgschaften ²⁾ (W)	1.000	1.000	1.000	1.500 ³⁾	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500 ³⁾
Garantien	ERG ⁴⁾	ERG	ERG	ERG	ERG	ERG	ERG BERG ⁵⁾	ERG BERG	ERG BERG	ERG BERG	G1 bis G4 ⁶⁾	G1 bis G4	G1 bis G4 G5	G1 bis G5 G6 G7 G8 ⁷⁾
	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.000 ⁸⁾	2.000	2.000	3.000 ⁹⁾	5.000 ¹⁰⁾	5.000	13.000 ¹¹⁾
Insgesamt	2.000	2.000	2.000	2.500³⁾	2.500	2.500	2.500	3.500⁸⁾	3.500	3.500	4.500⁹⁾	6.500¹⁰⁾	6.500	13.000¹¹⁾
Haftungsvolumen (Zum Jahresende)														
Wechselbürgschaften (W)									1.290	1.410			1.324 ¹²⁾	
Garantien									910	900			3.592 ¹²⁾	
Insgesamt									2.200	2.310	2.039		3.929	7.192
													4.916 ¹²⁾	8.464 ¹²⁾
Haftungen (Neu abgeschlossen)														
Wechselbürgschaften (W)	757	755		1.230	1.119	1.221	1.103	1.300	1.500	1.084	1.426	1.196	1.102	861
Garantien	ERG	ERG	ERG	ERG	ERG	ERG	ERG 413 BERG 588	ERG 158 BERG 147	ERG 250 BERG 120	ERG 93 BERG 198	G1 bis G4	G1 bis G4	G1 bis G4 G5	G1 bis G5 G6 G7 G8
		36		130	175	241	1.001	305	370	291	451	1.344	2.304	3.406
Insgesamt	757	791	1.183	1.360	1.294	1.462	2.104	1.605	1.870	1.375	1.877	2.540	3.406	4.267

¹⁾ Von 1950 bis Mitte 1954 haftete der Bund für Exportrisiken nur in Form von Wechselbürgschaften. Der Haftungsplafond betrug ursprünglich 500 Mill. S, ab Mitte 1953 800 Mill. S. — ²⁾ Bundesbürgschaft (und Rediskontzusage der Nationalbank) für Wechselkredite der Hausbanken an den Exporteur (Ausfuhrförderungswechsel). Von 1950 bis Mitte 1967 primäre Haftung. Ab Mitte 1967 sekundäre Haftung, daher dem Haftungsplafond nicht anrechenbar: primäre Haftung nach G1, G5 und G6. — ³⁾ Ab Mitte 1957. — ⁴⁾ Exportrisikogarantie ohne besondere Refinanzierungsmöglichkeiten (ab Mitte 1954). — ⁵⁾ Besondere Exportrisikogarantie zur Unterstützung der Refinanzierungstätigkeit der Kontrollbank (ab Mitte 1960). — ⁶⁾ G1 bis G4 ab Mitte 1964. — ⁷⁾ G6 bis G8 ab Mitte 1967. — ⁸⁾ Ab Ende 1960. — ⁹⁾ Ab Mitte 1964. — ¹⁰⁾ Ab April 1965. — ¹¹⁾ Ab Juli 1967. — ¹²⁾ Einschließlich Promessen. Seit Mitte 1967 Novelle zum Ausfuhrförderungsgesetz: werden Promessen dem Haftungsrahmen angerechnet.

Anmerkung:

W: Exportförderungswechsel

ERG: Exportrisikogarantie

BERG: Besondere Exportrisikogarantie

G1: Direkte Liefer- und Leistungsgarantie

G2: Indirekte Liefer- und Leistungsgarantie

G3: Gebundene Finanzgarantie

G4: Beteiligungsgarantie

G5: Rahmengarantie

G6: Länderrahmengarantie

G7: Kommissionslagergarantie

G8: Rückgarantie

Seit der Novelle 1967 zum Ausfuhrförderungsgesetz können nach G1, G5 und G6 garantierte Exportgeschäfte zusätzlich mit einer Wechselbürgschaft des Bundes (sekundäre Haftung) ausgestattet und im Rahmen von 2,5 Mrd. S mit einer Rediskontzusage der Nationalbank versehen werden (siehe S. 324). Längerfristige, nach G1 bis G8 garantierte Exportgeschäfte können mit einer sekundären Bundesgarantie ausgestattet werden, die zur Erleichterung der Refinanzierungstätigkeit der Kontrollbank dient (siehe S. 325).

ausfallsrisiko (reine Überbrückungskredite), kann aber auch das Produktionsrisiko einschließen (kombinierte Produktions- und Überbrückungskredite) oder auf dieses beschränkt bleiben (reine Produktionskredite). Exportvertragsverhandlungen können durch *Garantiepromessen* erleichtert werden.

Die banktechnische Behandlung der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus den Haftungsverträgen wurde der Österreichischen Kontrollbank AG als Bevollmächtigtem des Bundes übertragen. Zur Begutachtung der Ansuchen um Haftungsübernahme wurde ein Komitee bei der Österreichischen Nationalbank errichtet, das aus Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Österreichischen Nationalbank besteht. Zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen, die im Einzelfall 5 Mill. S übersteigen, besteht ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen.

Das österreichische Exportrisiko-Garantiesystem zerfällt seit der Novelle 1967 zum Ausfuhrförderungsgesetz in zwei getrennte Stufen. Die *erste Stufe*

bilden die Exportrisikogarantien (G1 bis G8) im engeren Sinne (primäre Haftungen). Sie decken jene Exportrisiken, die kommerziell nicht versichert werden können. Das Haftungsentgelt beträgt für Einzelgarantien rund 1/2% p. a., für Pauschalgarantien liegt der Satz etwas darunter. Der Selbstbehalt für garantierte Liefer- und Leistungskredite beträgt durchschnittlich 10% bis 20%, je nachdem, ob politische oder kommerzielle Risiken überwiegen. Garantien für gebundene Finanzkredite können auch ohne Selbstbehalt gewährt werden. Die Schadenszahlungen des Bundes auf Grund der Haftungsfälle wurden durch die Haftungsprämien bisher völlig gedeckt. Seit dem Beginn der Ausfuhrförderung durch Haftungsübernahmen des Bundes (1950) wurden 175,6 Mill. S (rund 0,7% aller seit 1950 eingeräumten Haftungen¹⁾) für Schadensfälle bezahlt, wovon 78,7 Mill. S wieder eingebracht werden konnten. Der endgültig abgeschriebene Verlust beträgt 11,9 Mill. S (rund 0,05% aller seit 1950 eingeräumten Haftungen).

Die *zweite Stufe* besteht aus Bundeshaftungen, die die Refinanzierungstätigkeit der Notenbank und der

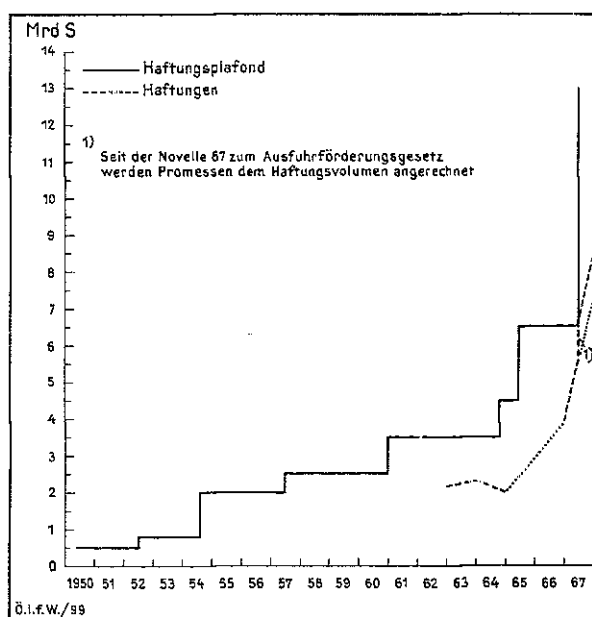
¹⁾ Von 1950 bis 1967 eingeräumte Haftungen: 27,2 Mrd. S minus 7% unausgenutzte Promessen = 25,3 Mrd. S.

Österreichischen Kontrollbank ermöglichen bzw. erleichtern (sekundäre Haftungen: Wechselbürgschaft, Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz)

Die primären Haftungsarten

Das Ausmaß der Exportförderung durch primäre Haftungen des Bundes ist durch einen gesetzlichen Haftungsplafond beschränkt. Er wurde seit Beginn der Exportförderung (1950) schrittweise erhöht und beträgt zur Zeit 13 Mrd. S. Die Haftungsbereitschaft des Bundes wurde aber nie voll beansprucht.

Haftungsplafond und Haftungen für Exportkredite



Der Haftungsplafond wurde mit der Ausweitung der Exporte und der Entwicklung des Exportrisiko-Garantesystems schrittweise erhöht. Die Haftungen bestanden bis zum Ausfuhrförderungsgesetz 1964 vorwiegend aus Wechselbürgschaften. Seither werden Primärgarantien zunehmend auch von Exporteuren beansprucht, die auf eine Kreditrefinanzierung nicht angewiesen sind. Die Novelle 1967 zum Ausfuhrförderungsgesetz brachte eine klare Trennung zwischen Risikogarantien (primäre Haftungen) und Refinanzierungshilfe (Wechselbürgschaften mit Rediskontzusage, Garantien zur Unterstützung der Refinanzierungstätigkeit der Österreichischen Kontrollbank).

Das Schwergewicht des österreichischen Exportrisiko-Garantesystems liegt in der *Haftung für Lieferkredite*. Alle Haftungen für Lieferkredite sind auch auf Kredite für im Ausland erbrachte Leistungen (Leistungskredite) anwendbar. Die wichtigste Haftungsart in dieser Gruppe ist die Einzelgarantie für Liefer- und Leistungskredite (G 1). Durch sie wurden 1967 etwa 50% (2.468 Mill. S.) der mit Bundesgarantien versicherten Exportgeschäfte (4.988 Mill. S.) gedeckt. Mindestens ein Drittel der nach G 1 geförder-

ten Geschäfte (rund 900 Mill. S.) waren Leistungsverträge, hauptsächlich für größere Bauprojekte in Entwicklungsländern. Der Beschäftigungseffekt solcher Leistungsexporte ist geringer als jener von Warenexporten. Für Leistungen im Ausland fließen — abgesehen von den Gewinnen — nur die ersparten Löhne und Gehälter in die heimische Wirtschaft zurück. Freie Kapazitäten in der Industrie werden vorwiegend im Ausmaß der Zulieferungen genützt.

Bis zur Novelle 1967 zum Ausfuhrförderungsgesetz räumte der Bund Liefer- und Leistungsgarantien auch in Form von Wechselbürgschaften (W) ein. Der bundesverbürgte Ausfuhrförderungswechsel war eine eigene (primäre) Haftungsart und wurde daher auch auf den Haftungsrahmen angerechnet. In der ersten Hälfte 1967 wurden Exportgeschäfte (Lieferungen und Leistungen) im Werte von rund 870 Mill. S. durch solche Ausfuhrförderungswechsel garantiert. Seit Juni 1967 bürgt der Bund nur für jene Wechsel, die bereits nach G 1 oder durch eine Rahmen- (G 5) oder Länderrahmengarantie (G 6) versichert sind. Die Novelle 1967 zum Ausfuhrförderungsgesetz brachte damit eine klare Trennung zwischen der (primären) Haftung für Exportkredite und der Erleichterung ihrer Refinanzierung.

Als Ergänzung zur Haftungsart G 1 kann der Finanzminister die Haftung auch für indirekte Lieferungen und Leistungen (d. s. Zulieferungen und Zuleistungen an Exporte eines anderen Landes) übernehmen (G 2). Diese Haftungsart wird nur wenig beansprucht (rund 2% der 1967 bewilligten Haftungen).

Pauschalgarantien für kurzfristige Lieferungs- und Leistungskredite wurden in Österreich relativ spät eingeführt. Ihre Bedeutung nimmt jedoch rasch zu. Seit Herbst 1966 können durch Rahmengarantien (G 5) die zwischen einem ausländischen Abnehmer und einem österreichischen Exporteur geschlossenen Exportverträge gedeckt werden. 1967 wurden Rahmengarantien im Werte von 551.5 Mill. S. gewährt. Nimmt man an, daß der Rahmen durchschnittlich zu 80% ausgenützt ist und die durchschnittliche Kreditlaufzeit sechs Monate beträgt, so ist der Wert der durch diese Haftungsart garantierten jährlichen Geschäfte (bei 20% Selbstbehalt) doppelt so hoch wie der Haftungsrahmen¹⁾. Demnach wurden durch die Rahmengarantie Exportgeschäfte im Werte von etwa 1.1 Mrd. S. (22% der 1967 erteilten Haftungen) gedeckt.

¹⁾ Rahmengarantie 551.5 Mill. S., durchschnittliche Ausnützung des Rahmens (80%) 441.2 Mill. S., Haftungen bei durchschnittlicher Kreditlaufzeit von sechs Monaten (Umsatzgeschwindigkeit 2) 882.4 Mill. S., Wert der garantierten Exporte 1.103.0 Mill. S. (Haftungen = 80% Selbstbehalt = 20%).

Exportkreditförderung nach primären Haftungsarten

Haftungsart	1966			1967			
	Anzahl	Mill. S ¹⁾	Anteil in %	Anzahl	Mit Selbstbehalt ²⁾ Mill. S	Ohne Selbstbehalt ²⁾ Mill. S	Anteil in %
					Garantierte Exportgeschäfte	Haftungen	
G1 Garantien für direkte Lieferungen	786	1.811,6	52	1.446	1.565,1	1.252,1	32
Leistungen	4	7,0	0	16	903,0	722,4	18
G2 Garantien für indirekte Lieferungen u. Leistungen	2	2,2	0	7	78,5	62,8	2
G5 Rahmengarantien	184	179,0 ³⁾	5	412	1.103,0 ³⁾	882,4	22
G6 Länderrahmengarantien (seit Juni 1967)	—	—	—	32	320,2 ⁴⁾	256,2	6
W Wechselbürgschaft des Bundes ⁵⁾	796	1.102,1	32	614	869,6	695,7	17
Liefer- u. Leistungsgarantien	1.772	3.101,9	89	2.527	4.839,4	3.871,6	97
G3 Garantien für gebundene Finanzkredite	31	384,3	11	86	145,8	116,6	3
G4 Beteiligungsgarantien	3	9,3	0	2	2,5	2,3	0
Insgesamt	1.806	3.495,5	100	2.615	4.987,7	3.990,5	100

¹⁾ Mit Selbstbehalt. — ²⁾ Minus 20%, außer für Beteiligungsgarantien (—10%) — ³⁾ Geförderte Exporte (Rahmen 89,5 Mill. S bzw. 551,5 Mill. S siehe S. 322) —

⁴⁾ Geförderte Exporte (Rahmen 160,1 Mill. S, siehe S. 322). — ⁵⁾ Nur Primärhaftungen bis Juni 1967

Die Länderrahmengarantie (G 6), die erst im Juni 1967 eingeführt wurde, deckt die Lieferungen und Leistungen eines Exporteurs an *mehrere* Abnehmer in einem bestimmten Abnehmerland. In der zweiten Hälfte 1967 wurden Länderrahmengarantien im Werte von 160,1 Mill. S eingeräumt. Nach der obigen Annahme wurden damit Exporte im Werte von etwa 320 Mill. S gedeckt (6% der 1967 erteilten Haftungen). Die *durchschnittliche* Länderrahmengarantie G 6 (5 Mill. S) war viermal höher als der *durchschnittliche* Rahmen nach G 5 (1,3 Mill. S).

Der Gesamtwert der 1967 mit Bundesgarantie nach G 1, G 2, G 5, G 6 und W ausgestatteten Lieferungen und Leistungen betrug 4.839 Mill. S oder 97% aller garantierten Exportgeschäfte.

Die Haftung für *gebundene Finanzkredite* (G 3) besteht seit 1964 und spielt in Österreich trotz ihrer Vorteile für den Exporteur (Verkürzung der Bilanz) noch eine sehr bescheidene Rolle. 1966 wurden 11% der geförderten Exporte nach G 3 garantiert. Ihr Anteil ging 1967 auf 3% (145,8 Mill. S) zurück.

Das österreichische Exportrisiko-Garantiesystem kennt neben den besprochenen Haftungsarten noch *drei Sondergarantien*: Beteiligungsgarantie (seit 1966), Kommissionslagergarantie (seit 1967) für politische Risiken und die Rückgarantie (seit 1967)¹⁾. Sie wurden aber von der österreichischen Exportwirtschaft noch kaum ausgenützt.

Die Refinanzierung von Exportkrediten

Die bisher besprochenen Garantiearten haften bei Eintritt eines Schadens aus den besonderen Exportrisiken. Die Garantie der Forderungen stellt eine in-

direkte Refinanzierungserleichterung dar. Das österreichische Exportförderungssystem kennt außerdem zwei zusätzliche Haftungsarten, die die Refinanzierung von Exportkrediten *direkt* unterstützen. *Kurz- und mittelfristige Refinanzierungsmöglichkeiten* eröffnet die Wechselbürgschaft des Bundes. Dieser übernimmt sie für Exportgeschäfte, die bereits nach G 1, G 5 und G 6 garantiert sind²⁾. Die Nationalbank erteilt für bundesverbürgte Ausfuhrförderungswchsel — maximal in der Höhe der Bürgschaft — bis zu 2,5 Mrd. S³⁾ *Rediskontzusagen*. Wechsel mit Rediskontzusage der Nationalbank sind zu einem um 1% über der Bankrate liegenden Satz verzinst und dürfen höchstens drei Jahre laufen. Die Oesterreichische Nationalbank erklärte sich aber bereit, auch längerfristige Exportprojekte durch Rediskontzusage für die ersten drei Jahre der Kreditlaufzeit zu unterstützen, sofern die Hausbank des Kreditnehmers die Finanzierung der Restlaufzeit fest zusagt (gemischte Finanzierung).

Da die Rediskontzusagen der Nationalbank unbedingt sind und für die Hausbanken kein Einlösezwang besteht, nehmen die rediskontfähigen Exportförderungswchsel in den Portefeuilles der Hausbanken wirtschaftspolitisch eine besondere Stellung ein. Die Hausbanken behalten die Wechsel bei hoher Liquidität und reichen sie bei angespannter Liquidität zum Rediskont ein. Dadurch wird der geldpolitische Manövrierspielraum der Währungsbehörden eingengt, da Restriktionsmaßnahmen erst verhältnismäßig spät zu wirken beginnen. Auch ist zu berücksich-

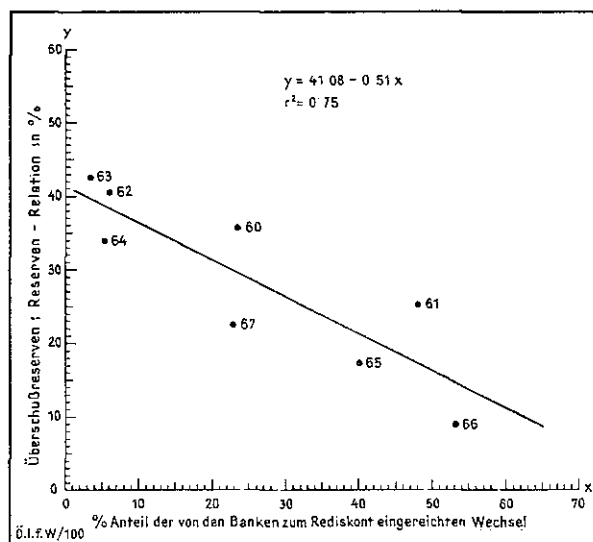
¹⁾ Mit Hilfe der österreichischen Rückgarantie kann eine ausländische Exportkredit-Garantieinstitution den Gesamtkontrakt einschließlich des österreichischen Zulieferanteils unter Rückhaftung des Bundes für diesen Anteil garantieren.

²⁾ Vor der Novelle begründete die Bürgschaftsübernahme durch den Bund die primäre Haftung. Seit der Novelle 1967 zum Ausfuhrförderungsgesetz können Wechselkredite nur für jene Exportgeschäfte, die bereits durch die Garantien G 1, G 5 oder G 6 gedeckt sind, und zwar maximal in der Höhe der Grundgarantie, mit Bundesbürgschaft ausgestattet werden (sekundäre Haftung). Sie dient nur noch zur Mobilisierung von Finanzierungsmitteln.

³⁾ Der Rahmen wurde im Juni 1968 auf 3 Mrd. S erhöht.

tigen, daß die unbedingte Rediskontzusage die Exporteure besonders in Zeiten angespannter Liquidität besser stellt als Unternehmungen, die nur den Inlandsmarkt beliefern und von der Verknappung des Kreditangebotes unmittelbar betroffen werden.

Heimische Liquidität des Kreditapparates und Rediskont von Exportförderungswchseln

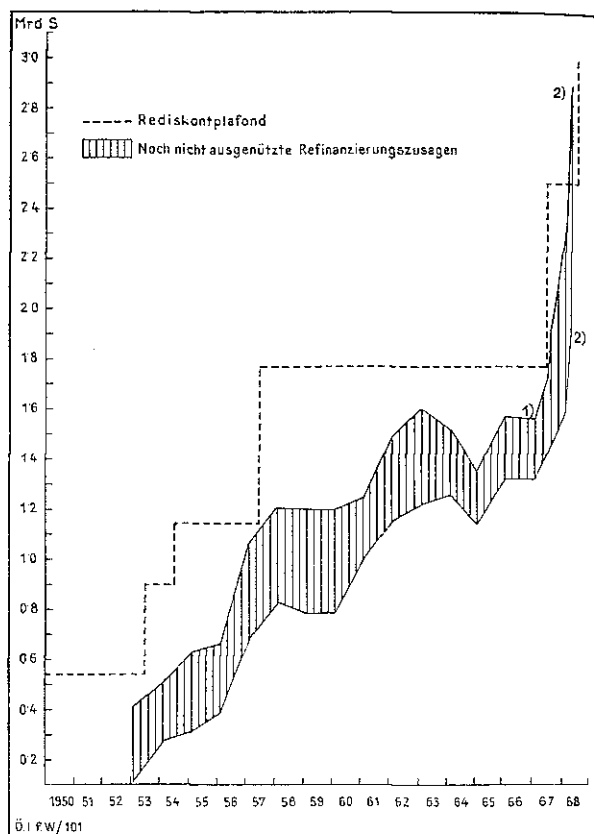


Liquidität des Kreditapparates und Ausnützung der Rediskontzusagen für Exportförderungswchsel waren in den sechziger Jahren negativ korreliert. Die Kreditunternehmen behielten die Wechsel bei hoher Liquidität und verkauften sie bei angespannter Liquidität an die Notenbank. Die Korrelation ($r^2 = 0.75$) wäre noch höher, wenn außer den heimischen Liquiditätsreserven auch die Nettoguthaben im Ausland berücksichtigt würden, die seit der Liberalisierung des internationalen Geldverkehrs zunehmend Geldmarktfunktionen erfüllen.

Die Rediskontzusagen der Nationalbank für (sekundär) durch Bundesbürgschaft garantierte Ausfuhrförderungswchsel beliefen sich vor dem Inkrafttreten der Novelle zum Ausfuhrförderungsgesetz (Juli 1967) bis Jahresende auf 1.2 Mrd. S (31% der Haftungen 1967 für Lieferungen und Leistungen nach G 1, G 2, G 5, G 6 und W). In der ersten Jahreshälfte, als die Wechselbürgschaften noch eine Grundgarantie bildeten, wurden Rediskontzusagen für bundesverbürgte Ausfuhrförderungswchsel im Werte von 640 Mill. S erteilt. Das waren 92% der (in der ersten Jahreshälfte eingeräumten) primär haftenden Wechselbürgschaften des Bundes. Insgesamt erreichten die Rediskontzusagen der Nationalbank 1967 1.840 Mill. S. Damit wurde beinahe die Hälfte der gesamten neuen primären Haftungen 1967 (einschließlich primär haftende Wechselbürgschaften: 3.990 Mill. S) durch Refinanzierungszusagen der Notenbanken gedeckt.

Die neue Erleichterung der langfristigen Exportfinanzierung durch das Ausfuhrfinanzierungsförderungs-

Rediskontplafond und Rediskontzusagen der Notenbank für Exportförderungswchsel



¹⁾ Ab August 1966 ohne Anwartschaften. — ²⁾ Ab Juni 1967 einschließlich Anwartschaften, die dem Rahmen nicht zugerechnet werden.

Die Vorteile des Exportförderungswchsels für den Exporteur (niedriger Zinssatz) und die Hausbanken (unbedingte Rediskontzusagen) führen zu einem ständigen Druck gegen den Rediskontplafond. Der Plafond wurde im Juni 1967 von 1.875 Mill. S auf 2.500 Mill. S und im Juni 1968 auf 3.000 Mill. S erhöht.

gesetz 1967 stellt ein Pendant zur Wechselbürgschaft des Bundes dar. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Refinanzierungstätigkeit der Österreichischen Kontrollbank auf in- und ausländischen Kapitalmärkten durch Bundesgarantien bis zu 7 Mrd. S zu erleichtern.

Die Garantie haftet für die Verpflichtungen der Kontrollbank und deckt diese gegen *Kursrisiken*, wenn die Währungen des refinanzierten Grundgeschäftes und der Refinanzierungsquelle verschieden sind. Der nominelle Zinsfuß von Refinanzierungskrediten, die mit Bundeshaftung ausgestattet werden sollen, darf nicht höher als 3% p. a. über der Bankrate liegen, die prozentuelle Gesamtbelastung ist auf 9% p. a., die Laufzeit auf 25 Jahre beschränkt. Wie die Wechselbürgschaft (allerdings ohne Beschränkung auf abgestimmte Haftungsarten) werden auch die Haftungen für Refinanzierungskredite nur für bereits nach dem

Die Refinanzierungstätigkeit der Österreichischen Kontrollbank¹⁾

	1964	1965	1966	1967
	Mill. S			
Von der Kontrollbank verwalteter Bestand an Refinanzierungszusagen per Ende des Jahres			1 060 ²⁾	1 119
Refinanzierungsverfahren I ³⁾				
Refinanzierungsverfahren II ³⁾			616	943
Insgesamt			1 676 ²⁾	2 062 ⁴⁾
Neu erteilte Refinanzierungszusagen				
Refinanzierungsverfahren I		463	501	310
Refinanzierungsverfahren II		496	284	472
Insgesamt		959	785	782
Neu ausgenützte Refinanzierungszusagen				
Refinanzierungsverfahren I			311	305
Refinanzierungsverfahren II		49	227	118
Insgesamt	235		538	423

¹⁾ Die Kontrollbank beschafft sich die Refinanzierungsmittel durch Aufnahme von Krediten im In- und Ausland sowie durch Begebung von Schuldverschreibungen. Die Emissionen sind in einem Deckungsfonds fundiert, der aus primär garantierten mit Refinanzierungszusagen ausgestatteten Exportförderungen besteht. Die Refinanzierungstätigkeit der Kontrollbank wird seit dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 durch Bundeshaftungen im Rahmen von 7 Mrd. S. unterstützt (siehe S. 324). — ²⁾ Siehe S. 325. — ³⁾ Schätzung laut Bericht 1967. — ⁴⁾ Davon Promessen: 475 Mill. S.

Ausfuhrförderungsgesetz gedeckte Geschäfte übernommen und dem primären Haftungsrahmen nicht angerechnet.

1967 wurden von der Kontrollbank Refinanzierungszusagen über 781,9 Mill. S. (einschließlich Promessen) erteilt. Sie decken rund ein Fünftel der neuen primären Haftungen 1967 (3.990 Mill. S.). Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz kennt zwei Refinanzierungsverfahren. Im Verfahren I stellt die Kontrollbank Mittel zum marktüblichen Zinsfuß bereit. Nach diesem Verfahren wurden 1967 Refinanzierungszusagen in der Höhe von 310 Mill. S. erteilt. Das Verfahren II (seit 1965) wurde zugunsten der Entwicklungsländer eingerichtet und unterstützt Kredite durch Zinssubventionen aus ERP-Mitteln und Beiträgen des Finanzministeriums. Refinanzierungszusagen II wurden 1967 im Ausmaß von 472 Mill. S. vergeben. Der Zinssatz liegt bei 5% p. a., während der durchschnittliche ungestützte Zinssatz für ähnliche Exportkredite nach westlichen Industrieländern 1967 etwa

8% betragen haben dürfte. Die Zinsdifferenz von 3%, zusätzlich einer Risikoprämie von etwa 2%, die man normalerweise für Entwicklungskredite berechnen müßte, ergibt bei einer durchschnittlich fünfjährigen Laufzeit der ausgenützten Refinanzierungskredite II eine Stützung des Entwicklungslandes im Ausmaß von etwa 17,5% der Kreditsumme (1967 etwa 20 Mill. S.), wenn keine tilgungsfreien Zeiträume vereinbart wurden. Der Stützungsbetrag steigt für jedes tilgungsfreie Jahr um etwa 3,5% (1967 4 Mill. S.) der Kreditsumme¹⁾.

Die Nationalbank weist die Bestände ihrer Rediskontzusagen per Ende 1966 und Ende 1967 gegliedert nach Laufzeiten aus. Daraus läßt sich grob die Laufzeitstruktur der 1967 neu eingeräumten Rediskontzusagen errechnen. Fügt man dieser Schätzung die 1967 von der Kontrollbank zugesagten (längerfristigen) Refinanzierungskredite (I und II) hinzu, so entfielen von den gesamten durch Notenbank und Kontrollbank eröffneten Refinanzierungsmöglichkeiten 30% auf längerfristige Kredite (über drei Jahre), 23% auf ein- bis dreijährige Wechsel und der Rest (47%) auf Wechsel mit kürzerer Laufzeit.

¹⁾ Diese Berechnung stützt sich auf eine Formel, die G. Ohlin zur annähernden Berechnung des Stützungselementes erstellt hat:

$$n = (q - i) \left(2,5 + \frac{T}{5} \right) \left(1 + \frac{G}{T} \right)$$

n = Stützungselement (in Prozent der Kreditsumme), q = normaler kommerzieller Zinssatz plus Risikoprämie, i = Zinssatz des Entwicklungskredites, T = Laufzeit in Jahren, G = tilgungsfreie Zeit in Jahren.

Das Stützungselement (n) erhöht sich mit der Vergrößerung der Differenz zwischen kommerziellem und gestütztem Zinsfuß ($q-i$), mit der Länge der Kreditlaufzeit (T) und der Länge der tilgungsfreien Zeit (G).

G. Ohlin: Foreign Aid Policies Reconsidered, Paris 1966, S. 71, S. 101 ff.

Verbindlichkeiten der Kontrollbank aus der Exportförderung

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
	Mill. S							
Deckungsfonds ¹⁾	14	50	275	463	634	712	1.084	1.297
Fundiert								
5%ige Kassenobligationen	2	8	79	299	441	336	637	527
6%ige Kassenobligationen							64	80
6%ige Bankschuldverschreibungen							55	58
6%ige Exportanleihe 64/A					150	150	140	122
Fällige, noch nicht eingelöste 5%ige Kassenobligationen							12	9
Zinsen			1	2	6	6	15	13
Sonstige Verbindlichkeiten aus der Exportfinanzierung (z. B. Poolkredite)						255	237	512 ²⁾
Insgesamt	2	8	80	301	597	747	1.160	1.321

¹⁾ Bei der Kontrollbank errichteter Pool der refinanzierungsfähigen, an die Hausbank abgetretenen Exportförderungen. — ²⁾ Davon ein revolvingender 10 Mill.-\$-Kredit.

Gliederung der 1967 neu erteilten Refinanzierungen nach Kreditart und Laufzeit¹⁾ 2)

Kreditart		Laufzeit	Mill. S	Anteil %
Rediskontzusagen	Reine Produktionskredite	Bis rund 12 Monate	303	12
	Kombinierte Produktions- und Fakturenüberbrückungskredite sowie reine Überbrückungs- kredite	Bis 6 Monate	335	13
		6 bis 12 Monate	585	22
		1 bis 2 Jahre	292	11
		2 bis 3 Jahre	325	12
		Über 3 Jahre	782	30
Refinanzierungszusagen	Refinanzierungen insgesamt		2.622	100

¹⁾ Die Refinanzierungen 1967 (Refinanzierungs- und Rediskontzusagen) deckten rund zwei Drittel der 1967 erteilten primären Haftungen. In den primären Haftungen dürfte sich eine leichte Verschiebung der Anteile zugunsten der kurzfristigen Kredite ergeben, da die Refinanzierungsquote für diese Kredite geringer ist als für langfristige Kredite. — ²⁾ Diese Schätzung stützt sich auf die Gliederung der insgesamt ausstehenden Rediskontzusagen der Nationalbank veröffentlicht in den „Mitteilungen des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank“, Jg. 1968, Heft 1

Die Laufzeit des Exportkredites hängt maßgeblich von der Art des Exportgutes ab. Exporte von Rohstoffen, Vorprodukten und Konsumgütern werden in der Regel durch kurzfristige Überbrückungskredite, Investitionsgüter und Anlagenbau durch gemischte längerfristige Kredite finanziert. 1967 wurden für Investitionsgüter und Anlagenbau 2.091 Mill. S primäre Haftungen (61% aller Haftungen) erteilt, wovon etwa 1,7 Mrd. S durch Rediskont- und Refinanzierungszusagen für Kredite über einem Jahr (53% der Refinanzierungen) und für reine Produktionskredite (12% der Refinanzierungen) gefördert wurden. Für den Export sonstiger Güter (Rohstoffe, Vorprodukte, Konsumgüter) wurden 1.330 Mill. S Primärgarantien (39%) und etwa 900 Mill. S Refinanzierungszusagen (35%) für Wechsel mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr erteilt.

Exportkreditförderung und Gesamtexport

Der Anteil der mit (primären) Bundesgarantien ausgestatteten Exportgeschäfte am gesamten Export läßt sich aus den vorhandenen Daten nicht genau bestimmen. Die 1967 eingeräumten Haftungen wurden nur zum Teil in diesem Jahr beansprucht. Promessen wurden oft nicht ausgenutzt, reine und gemischte Produktionskredite wirkten sich oft erst mit beträchtlicher Verzögerung auf den Exportstrom aus. Nimmt man an, daß 1967 genau so viele Promessen und Produktionskredite aus früheren Zeiträumen den Export belebt haben, wie 1967 vergeben, aber nicht wirksam geworden sind, so wurden etwa 9% des gesamten Exportes gefördert.

Primäre Haftungen nach Warengruppen

UN-Code	Warengruppe ¹⁾	Garantie- u. Bürgschaftsverträge einschl. Selbstbehalt	1967 Export	Anteil der geförderten Exporte am gesamten Export in %
Mill. S				
0	Ernährung	19,4	2.580,1	0,8
1	Getränke u. Tabak	0,7	83,8	0,8
2	Rohstoffe	128,1	5.128,9	2,5
3	Mineralische Brennstoffe, Energie	0,9	1.479,0	0,1
4	Öle u. Fette	0,1	13,1	0,8
5	Chemische Erzeugnisse	122,3	2.755,4	4,4
6	Halb- u. Fertigwaren	960,2	18.526,5	5,2
7	Maschinen u. Verkehrsmittel	1.710,8	9.919,2	17,2
8	Sonstige Fertigwaren	430,6	6.531,7	6,6
Insgesamt		4.084,7 ²⁾	47.029,4	8,7

¹⁾ Die Werte (Anteile) nach Warengruppen enthalten nur die nach G5 und G6 eingeräumten Rahmen und entsprechen daher nicht der vollen Höhe der geförderten Exporte. — ²⁾ Dieser Wert enthält nicht die Rahmen nach G5 und G6, sondern die geförderten Exporte: Tabelle S 323, Spalte 5, letzte Zeile (ohne Leistungen SITC 9: 903 Mill. S)

Die Ausfuhrförderung kommt am meisten den Exporteuren von Investitionsgütern und Konsumfertigwaren (SITC 7 und 8) zugute. Auf sie entfielen 53% der gesamten Haftungen, aber nur 35% des gesamten Exportes. Am stärksten profitierte die Ausfuhr von Maschinen und Verkehrsmitteln mit einem Förderungsanteil von 17%. Da sich 1967 in dieser Warengruppe die in Vorjahren vergebenen Promessen und Produktionskredite stärker ausgewirkt haben dürften als die neu eingeräumten (1966 wurden um 32% mehr Garantien und Bürgschaften eingeräumt als 1967), ist obige Schätzung des geförderten Teiles der Maschinen- und Verkehrsmittelausfuhr eher zu

Primäre Haftungen und Refinanzierungen nach Warengruppen sowie Kreditlaufzeit bzw. -art

UN-Code	Warengruppe	Primäre Haftungen 1967 (ohne Selbstbehalt)		Refinanzierungen 1967		Kreditlaufzeit bzw. -art
		Mill. S	Anteil in %	Mill. S	Anteil in %	
7 9 ¹⁾	Investitionsgüter u. Anlagenbau	2 091	61	1 702	65	Rediskontzusagen für Produktionskredite, Rediskont- und Refinanzierungszusagen für Kredite über ein Jahr Laufzeit
0, 1, 2, 3 4, 5, 6, 8	Sonstige Güter: Rohstoffe, Vorprodukte Konsumgüter ²⁾	1.330	39	920	35	Rediskontzusagen für Kredite bis ein Jahr Laufzeit
Insgesamt		3 421	100	2 622	100	

¹⁾ Unter SITC 9 weist die Kontrollbank geförderte Leistungen im Ausland aus. — ²⁾ Die Werte enthalten nur die nach G5 und G6 eingeräumten Rahmen und entsprechen daher nicht der vollen Höhe der geförderten Exporte

niedrig. Die Kreditbegünstigungen wurden hauptsächlich für Investitionsgüterexporte nach Osteuropa und in die Entwicklungsländer beansprucht. Ein beträchtlicher Prozentsatz der Lieferungen von Maschinen und Verkehrsmitteln in diese Länder dürfte 1967 durch bundesgarantierte Kredite finanziert worden sein.

Maschinen- und Verkehrsmittelexporte nach Osteuropa und in die Entwicklungsländer

	Ausfuhr 1967 von Maschinen und Verkehrsmitteln Mill. S
Osteuropa	2 131
Entwicklungsländer	1.125
	3 256
Geförderte Ausfuhr 1967 von Maschinen und Verkehrsmitteln insgesamt	1 711

Eine Aufteilung nach Ländergruppen liegt für das aushaftende Kreditvolumen Ende 1966 und Ende 1967 sowie für die neu eingeräumten Haftungen bis einschließlich 1965 vor. Aus den Veränderungen der Bestandsstruktur 1966/67 läßt sich die Summe der neu eingeräumten Haftungen (einschließlich Selbstbehalt) nach Ländergruppen annähernd schätzen (Annahme: Die Rückzahlungen verteilen sich auf die Ländergruppen proportional zum Haftungsbestand). Danach wurden 1967 von den Exporten nach Osteuropa etwa 2,4 Mrd. S oder 26% durch primäre Haftungen gedeckt. Für Entwicklungsländer betrug der Förderungsanteil am Export 7% (geförderte Lieferungen und Leistungen 1 Mrd. S, davon etwa 700 Mill. S Anlagenbau und 300 Mill. S Warenexporte), für Westeuropa, Nordamerika und Australien zusammen nur 5% (geförderter Export 1,6 Mrd. S).

Primäres Haftungsvolumen (einschließlich Promessen) zum 31. Dezember 1966 und 1967

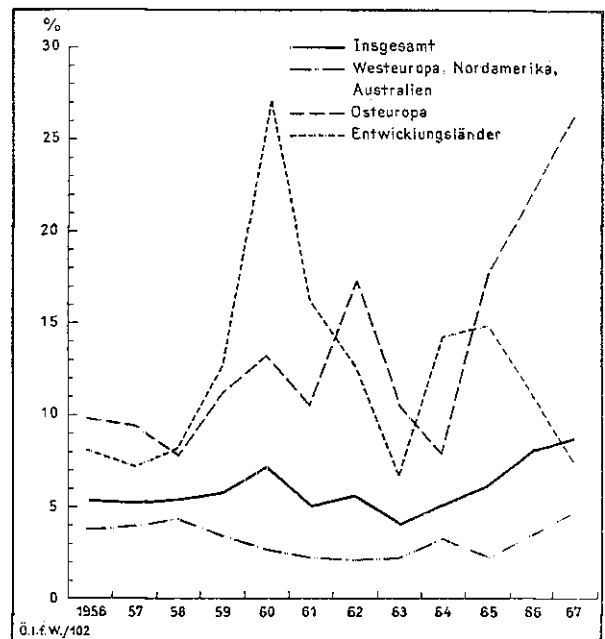
	1966		1967	
	Mill. S	Anteil in %	Mill. S	Anteil in %
Osteuropa	2 964,3	51	4 400,0	52
Entwicklungsländer ¹⁾	2 033,7	34	2 513,1	30
Asien	1 297,8	22	1 427,4	17
Südamerika	367,5	6	571,7	7
Afrika	368,4	6	514,0	6
Westliche Industrieländer	847,3	15	1 550,6	18
Westeuropa	647,2	11	1 395,0	16
Nordamerika	198,5	4	152,6	2
Australien	1,6	0	3,0	0
Insgesamt	5 845,3	100	8 463,7	100

¹⁾ Einschließlich Japan und Südafrika

Über die Entwicklung der Haftungen 1966/67 nach Ländergruppen lassen sich einige Anhaltspunkte gewinnen, wenn man die nicht erfaßten Haftungen 1966 durch Interpolation der Werte 1965 und 1967 schätzt. Danach dürften in diesem Zeitraum vor allem die Haftungen für Westexporte ziemlich kräftig (um etwa

ein Drittel) gestiegen sein. (Für diese Annahme spricht auch, daß sich das aushaftende Haftungsvolumen von Ende 1966 bis Ende 1967 nahezu verdoppelte.) Offenbar haben die Exporteure unter dem Eindruck der Konjunkturflaute 1967 auch für Lieferungen in westliche Industrieländer das Exportgarantieverfahren stärker beansprucht, teils weil die Konjunkturflaute die Bonität ihrer alten Abnehmer beeinträchtigte, teils weil „der Zwang zum Export“ viele Firmen veranlaßte, neue Kundenkreise zu erschließen, die nicht die üblichen Zahlungsgarantien (z. B. Bankakkreditiv) bieten konnten.

Anteil der geförderten Exporte am gesamten Export nach Ländergruppen



Der Anteil des geförderten am gesamten Export schwankte bis 1963 zwischen rund 4% und 7%. Seit 1963 steigt er ständig und erreichte 1967 9%. Die Haftungen spielen im Export nach westlichen Industrieländern eine weit geringere Rolle als im Export nach Osteuropa und in die Entwicklungsländer. In den letzten Jahren ist vor allem die Förderungsquote an den Ostexporten sprunghaft gestiegen. 1967 übernahm der Bund bereits für 26% der Ostexporte Exportrisikogarantien.

Auch die Haftungen für Lieferungen nach Osteuropa dürften von 1966 auf 1967 beträchtlich gestiegen sein und einen nennenswerten Teil der Exportausweitung in diese Länder (1.373 Mill. S oder +18%) gedeckt haben. Dagegen gingen die Haftungen für Exporte in die Entwicklungsländer etwas zurück (von den 1967 eingeräumten Haftungen von etwa 1 Mrd. S entfielen nur 300 Mill. S auf Warenexporte).

Die starke Konzentration der Exportförderung auf die Oststaaten (auf diese Länder entfielen mehr als die

Hälfte der 1967 neu erteilten Haftungen und des zu Jahresende bestehenden Haftungsvolumens, die Haftungen deckten 1967 mehr als ein Viertel der Exporte) wirft gewisse Probleme auf. Es ist zu vermuten, daß auf diese Weise nicht nur der Export hochwertiger Industriegüter gefördert wird, die auf diesen Märkten üblicherweise nur dann verkauft werden können, wenn längere Zahlungsziele eingeräumt werden. Der bilaterale Verrechnungsverkehr ermöglicht es vorläufig noch, auch Waren geringerer Qualität abzusetzen, die auf westlichen Märkten nicht oder jedenfalls nur zu schlechteren Bedingungen verkauft werden könnten. Dadurch werden zwar Anpassungsschwierigkeiten einzelner heimischer Produzenten gemildert, aber auch Strukturschwächen konserviert.

Weitere Probleme ergeben sich aus der Technik des bilateralen Zahlungsverkehrs. Warenkredite an Oststaaten können zwar die Exporte kurzfristig stärker steigern als die Importe und andere die Clearingaktiva verringernde Transaktionen (Swap-, Switch-, Transit- und Devisenoperationen). Der Ausfuhrüberschuß läßt sich jedoch nur aufrechterhalten, wenn jährlich Netto-Kredite (Kredite abzüglich Rückzahlungen) in der gleichen Höhe gewährt werden. In diesem Falle würden die Rückzahlungen und damit der Bedarf an neuen Exportkrediten (brutto) ständig steigen. Ein wachsender Teil der Exporte müßte auf Kredit geliefert werden. Da eine solche Ausweitung der Exportkredite kaum möglich ist, verursacht oder verstärkt die Einräumung von Zahlungszielen im bilateralen Zahlungsverkehr Exportschwankungen, es sei denn, daß die Oststaaten künftig mehr Waren zu

konkurrenzfähigen Bedingungen anbieten oder größere Devisenzahlungen leisten können.

Die Frage nach der Wirksamkeit der Exportförderung durch Haftungen und Refinanzierungserleichterungen läßt sich aus den vorliegenden Daten nicht eindeutig beantworten. Da die Kreditkonditionen ein Wettbewerbselement sind, das auf einzelnen Märkten maßgeblich den Absatz bestimmt, wäre zu erwarten, daß auf diese Weise zumindest für einige Zeit das Exportvolumen zusätzlich ausgeweitet werden kann. Ein Versuch eines statistischen Nachweises liefert jedoch negative Ergebnisse. Korreliert man die jährlichen Veränderungen der Exporte und der neu erteilten (primären) Haftungen von 1956 bis 1967 (unter Vernachlässigung der nichterfaßten Werte 1966) nach Regionen, so bestand nahezu kein Zusammenhang zwischen diesen Größen. Der ermittelte Einfluß der Haftungen auf die Exporte war minimal und statistisch nicht gesichert¹⁾. Das gilt vor allem für die nur zu einem geringen Prozentsatz durch Haftungen gedeckten Exporte in westliche Industrieländer (durchschnittliche Deckungsquote 1956/67 3,2%), aber auch für die Exporte in Entwicklungsländer (Deckungsquote 12,2%). Etwas enger waren die Ostexporte, die von den Bundshaftungen den meisten Nutzen ziehen (Deckungsquote 14,1%), mit den Haftungen korreliert. Selbst hier ließen sich rein statistisch nur 20% der Exportschwankungen aus den Schwankungen der Haftungen erklären. Möglicherweise erhielte man bessere Ergebnisse, wenn die zeitlichen Verzögerungen zwischen Haftungen und Exportlieferungen berücksichtigt werden könnten und einzelne Warengruppen (vor allem Investitionsgüter) gesondert untersucht würden. Jedenfalls scheinen im Ostexport insgesamt und noch viel mehr im Export nach den übrigen Ländergruppen andere Einflüsse eine weit größere Rolle zu spielen als die Exportkreditförderung.

Haftungen 1967 nach Ländergruppen¹⁾

	Mill. S	Gesamte Exporte Mill. S	Anteil der geförder- ten an den gesamten Exporten in %
Osteuropa	2 389	9 128	26
Entwicklungsländer ²⁾	1 007 ³⁾		
zugunsten von Warenexporten	307	4 237	7
Westliche Industrieländer	1 049	33.664	3
Insgesamt	4 085 ⁴⁾	47 029	9

¹⁾ Zur Methode der Schätzung siehe S. 327. Für Verträge nach G5 und G6 scheinen nur die Rahmen auf — ²⁾ Einschließlich Japan und Südafrika — ³⁾ Rund 700 Mill. S entfallen auf Leistungen in Entwicklungsländern. — ⁴⁾ Siehe Fußnote ²⁾ in der Tabelle „Primäre Haftungen nach Warengruppen“, S. 326.

¹⁾ Bezeichnet man die jährlichen prozentualen Veränderungen der Ausfuhr mit y und die der Haftungen mit x , so bestanden zwischen diesen Größen im Zeitraum 1956/67 folgende Beziehungen:

$$\begin{array}{ll} \text{Westliche Industrieländer} & y = 7.71 + 0.01x \quad r^2 = 0.014 \\ \text{Entwicklungsländer} & y = 4.73 + 0.03x \quad r^2 = 0.018 \\ \text{Osteuropa} & y = 8.05 + 0.08x \quad r^2 = 0.19 \end{array}$$

Volker Mastalier